

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Joachim Stünker, Olaf Scholz, Erika Simm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Thea Dückert, Jerzy Montag, Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 15/5577 –

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz – VorstOG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rainer Funke, Rainer Brüderle, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/5582 –

#### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Stärkung der Eigentümerrechte einer Aktiengesellschaft (1. Eigentümerrechte-Stärkungsgesetz – EigStärkG)**

##### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht sieht keine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung individueller Vorstandsvergütungen vor. Die Angabe der auf jedes Vorstandsmitglied entfallenden Vergütung bei börsennotierten Aktiengesellschaften erleichtert die Feststellung, ob – den Anforderungen des § 87 Abs. 1 des Aktiengesetzes entsprechend – die Bezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Zugleich ist die Information für den Anleger wichtig und verbessert den Anlegerschutz. Entsprechenden Anforderungen des auf dem Prinzip der freiwilligen Selbstverpflichtung beruhenden Corporate Governance Kodex entzieht sich nach wie vor eine nicht unbeachtliche Zahl von Unternehmen.

Zu Buchstabe b

Die Offenlegung von Vorstandsvergütungen ist eine Frage von Transparenz und Offenheit gegenüber den Aktionären. Der deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt daher die Veröffentlichung von Vorstandsvergütungen. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses auf-

geteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden, wobei die Angaben individualisiert erfolgen sollen. Dieser Empfehlung sind aufgrund des gesellschaftlichen und politischen Drucks bisher die meisten börsennotierten Unternehmen gefolgt. Es ist nicht Aufgabe der Öffentlichkeit oder des Gesetzgebers, die Entscheidung darüber zu treffen, ob ein börsennotiertes Unternehmen die Bezüge seiner Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder veröffentlichen muss.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuss beschlossenen Fassung sieht die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung individueller Vorstandsvergütungen im Anhang zum Jahres- bzw. Konzernabschluss oder alternativ in einem besonderen Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts vor. Die Hauptversammlung der börsennotierten Aktiengesellschaft kann aber mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals für jeweils höchstens fünf Jahre beschließen, von der Offenlegung abzusehen.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5577 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP**

Zu Buchstabe b

Dieser Gesetzentwurf sieht vor, den Aktionären als Eigentümern der Gesellschaft die Möglichkeit einzuräumen, durch Hauptversammlungsbeschluss zu entscheiden, ob und mit welcher Differenzierung die Vorstandsvergütungen veröffentlicht werden. Danach läge es im Entscheidungsbereich der Anteilseigner, eine Kontrolle der Angemessenheit der Vergütungen zu ermöglichen.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5582 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP**

## **C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5582.

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5577 – in der aus der nachstehenden Zusammenfassung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5582 – abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2005

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Olaf Scholz**  
Berichterstatter

**Erika Simm**  
Berichterstatterin

**Dr. Günter Krings**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

**Rainer Funke**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen  
(Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz – VorstOG)  
– Drucksache 15/5577 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen  
(Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz –  
VorstOG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... , wird wie folgt geändert:

1. § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - „a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen. Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Enthält der Jahresabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;“.

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen  
(Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz –  
VorstOG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... , wird wie folgt geändert:

1. § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - „a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen. Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. **Hierbei ist der wesentliche Inhalt der Zusagen darzustellen, wenn sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen. Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als**

## Entwurf

## 2. § 286 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, können die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.“

## b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 7 verlangten Angaben unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies beschlossen hat. Ein Beschluss, der höchstens für fünf Jahre gefasst werden kann, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. § 136 Abs. 1 des Aktiengesetzes gilt für einen Aktionär, dessen Bezüge als Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung betroffen sind, entsprechend.“

## 3. In § 289 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Satz 1 Nr. 9 genannten Gesamtbezüge, soweit es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 7 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.“

## 4. § 314 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind ebenfalls anzugeben.** Enthält der Jahresabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;“.

## 2. § 286 wird wie folgt geändert:

## a) unverändert

## b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 verlangten Angaben unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies beschlossen hat. Ein Beschluss, der höchstens für fünf Jahre gefasst werden kann, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. § 136 Abs. 1 des Aktiengesetzes gilt für einen Aktionär, dessen Bezüge als Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung betroffen sind, entsprechend.“

## 3. In § 289 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Satz 1 Nr. 9 genannten Gesamtbezüge, soweit es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.“

## 4. § 314 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen.“

## Entwurf

sichtigen. Ist das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft, sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Enthält der Konzernabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;“.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 7 gilt § 286 Abs. 5 entsprechend.“

5. In § 315 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. die Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 314 Abs. 1 Nr. 6 genannten Gesamtbezüge, soweit das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 7 gemacht, können diese im Konzernanhang unterbleiben.“

6. In § 334 Abs. 3, § 340n Abs. 3 und in § 341n Abs. 3 werden jeweils die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Einundzwanzigsten Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:

„Zweiundzwanzigster Abschnitt  
Übergangsvorschriften zum Vorstandsvergütungs-  
Offenlegungsgesetz

## Artikel 59

§ 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a, § 286 Abs. 4, 5, § 289 Abs. 2 Nr. 5, § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a, Abs. 2 Satz 2, § 315 Abs. 2 Nr. 4, § 334 Abs. 3, § 340n Abs. 3 und § 341n Abs. 3 in der Fassung des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes sind erstmals auf Jahres- und Konzern-

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

sichtigen. Ist das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft, sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. **Hierbei ist der wesentliche Inhalt der Zusagen darzustellen, wenn sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen. Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind ebenfalls anzugeben.** Enthält der Konzernabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;“.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 gilt § 286 Abs. 5 entsprechend.“

5. In § 315 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. die Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 314 Abs. 1 Nr. 6 genannten Gesamtbezüge, soweit das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 gemacht, können diese im Konzernanhang unterbleiben.“

6. unverändert

## Artikel 2

unverändert

Entwurf

abschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende  
Geschäftsjahr anzuwenden.“

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 3**

unverändert

## Bericht der Abgeordneten Olaf Scholz, Erika Simm, Dr. Günter Krings, Jerzy Montag und Rainer Funke

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 15/5577 und 15/5582 in seiner 179. Sitzung am 3. Juni 2005 jeweils in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlagen in seiner 103. Sitzung am 29. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5577 zu empfehlen. Ferner hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5582 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlagen in seiner 97. Sitzung am 29. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5577 in der Fassung der oben abgedruckten Beschlussempfehlung zu empfehlen. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5582 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 74. Sitzung am 29. Juni 2005 beide Vorlagen beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5577 in der Fassung der oben abgedruckten Beschlussempfehlung zu empfehlen. Hinsichtlich der vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen hat der Ausschuss in gesonderter Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme empfohlen. Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5582 zu empfehlen.

### III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 84. Sitzung am 29. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5577 in der

Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen. Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5582 zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte daran, dass die Bundesregierung zunächst versucht habe, eine Offenlegung der Vorstandsvergütungen durch freiwilliges Handeln der betroffenen börsennotierten Aktiengesellschaften zu erreichen. Nachdem allerdings die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (sog. Cromme-Kommission) festgestellt habe, dass den Anforderungen des Corporate Governance Kodex nicht in dem erforderlichen Umfang Folge geleistet werde, habe man den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht, der die gesetzliche Verpflichtung enthalte. Dabei bestehe die Grundidee des Gesetzentwurfs mit seiner opting-out-Lösung, die auch allen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung trage. Auf diese Weise stehe es den Eigentümern frei, mit der erforderlichen Mehrheit zu beschließen, dass von der Veröffentlichung der Vergütung abgesehen werde. Diese Änderung im Sinne der Sicherung der Eigentümerrechte und des Kapitalmarktes passe die deutsche Rechtslage den fast überall auf der Welt herrschenden Vorschriften an und mache deutlich, dass es sich bei dem Thema nicht um ein „Neugierthema“ handle.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, sie werde diesem Gesetzentwurf zustimmen, ihre Fragen u. a. in verfassungsrechtlicher Sicht seien in den Berichterstattergesprächen befriedigend geklärt worden. Sie begrüßte ausdrücklich, dass der Transparenzgedanke verwirklicht werde, betonte allerdings, sich auch eine andere Lösung habe vorstellen können. Das nunmehr vorgesehene Opting-Out-Modell könne sie aber mittragen, da es hinreichende Möglichkeiten für die Unternehmen biete, die meinten, der Empfehlung der Cromme-Kommission nicht folgen zu können. Es sei richtig, zeitnah das Thema der Offenlegung der Vorstandsvergütungen zu lösen, wenngleich der Zeitpunkt der Debatte ungünstig gewesen wäre. Die Fraktion hob hervor, es sei wichtig, dass nun auch in den Unternehmen, die ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand seien, die Vergütungen offen gelegt werden.

Die **Bundesregierung** warf ein, daran werde schon gearbeitet, es sei bereits eine entsprechende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, dies umzusetzen, gebildet worden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den Gesetzentwurf ausdrücklich, da er die Beziehung zwischen Leistung und Vergütung transparent mache. Die Globalausweisung der Vorstandsvergütung nach dem bisherigen Bilanzrecht werde diesem Anspruch gerade nicht gerecht. Die Ausweisung der Vergütung für jedes einzelne Vorstandsmitglied sei eine schon seit Jahren auch von der Cromme-Kommission erhobene Forderung. Dieser werde der Gesetzentwurf dadurch gerecht, dass die Ausweisung der einzelnen Vorstandsvergütungen zur Regel werde, von der aufgrund eines Aktionärsbeschlusses mit qualifizierter Mehrheit abgewichen werden könne. Der Gesetzentwurf der Fraktion der



FDP hingegen gestalte die Offenlegung als ein Recht aus, um das eine Minderheit auf jeder Versammlung erneut kämpfen müsse.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich, dass das geltende Bilanzrecht bereits ausreichend Transparenz garantiere, da es eine Veröffentlichung der Vorstandsvergütung in toto vorsehe. Diese Information reiche auch für die Analysten der Banken aus. Ihr Gesetzentwurf gebe in erster Linie den Eigentümern als Aktionären das Recht, über den Umfang der Offenlegung der Vorstandsvergütungen – ob des Gesamtvorstandes oder jeden einzelnen Mitgliedes – zu entscheiden. Die Aktionäre könnten auch nach ihrem insgesamt unkomplizierteren Gesetzentwurf durch einen Aktionärsbeschluss mit einfacher Mehrheit die vollständige Offenlegung der Vergütungen verlangen. Ein weitergehendes öffentliches Interesse sehe sie nicht. Aus diesem Grund lehne sie den Gesetzentwurf der Regierungskoalition ab und stimme für ihren eigenen Antrag.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

##### 1. Allgemeines

Der Ausschuss begrüßt grundsätzlich das Ziel, bei börsennotierten Aktiengesellschaften für mehr Transparenz bei den Bezügen zu sorgen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied gewährt werden. Damit wird der Anlegerschutz insbesondere bei Publikumsgesellschaften mit entsprechender Streuung des Anteilsbesitzes in einem entscheidenden Punkt verbessert. Die Individualangaben dienen der Information der Aktionäre. Diese sollen feststellen können, ob die vom Aufsichtsrat festgesetzten Vorstandsbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Die Ausschussmehrheit hält dabei die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung der individuellen Vorstandsvergütungen für erforderlich und sachgerecht, ohne hierdurch das bewährte Prinzip der freiwilligen Selbstverpflichtung im Zusammenhang mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex in Frage zu stellen. Sie stellt fest, dass nach wie vor eine nicht unbeachtliche Zahl von Unternehmen der entsprechenden Empfehlung des Kodex nicht nachkommt.

Die Mehrheit des Ausschusses unterstützt die gewählte Grundlinie einer gesetzlichen Offenlegungspflicht, von der die Aktionäre durch einen mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung abweichen können („Opting Out“). Das Gesetz sieht dabei als Regelfall die Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung vor. Es steht aber zur Disposition der Aktionäre, im Einzelfall auf ihren Informationsanspruch hinsichtlich der individuellen Vorstandsvergütungen zu verzichten. Die Ausschussmehrheit sieht hierin eine entscheidende Vorgabe, die eine verhältnismäßige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht.

Der Ausschuss hat die mit dem Fraktionsentwurf verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen erörtert und gelangt mehrheitlich zu folgendem Ergebnis: Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütungen verstößt nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG)

ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht schrankenlos gewährleistet. Vielmehr muss der Einzelne Einschränkungen dieses Rechts hinnehmen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit genügen. Dies ist hier der Fall. Die Regelung dient dem Anlegerschutz. Sie bedeutet für die Aktionäre börsennotierter Unternehmen einen entscheidenden Mehrwert an Informationen, der es ihnen ermöglicht, die Angemessenheit der durch den Aufsichtsrat festgesetzten Vorstandsbezüge zu überprüfen. Dieses durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützte Aktionärsinteresse rechtfertigt den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Vorstandsmitglieder. Bei der vorzunehmenden Abwägung ist auch den besonderen Gepflogenheiten des Kapitalmarkts Rechnung zu tragen. Mit der entsprechenden Empfehlung des Corporate Governance Kodex, der letztlich allgemein anerkannte Grundsätze guter Unternehmensführung vereint, hat sich die deutsche Wirtschaft selbst zu einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütungen verpflichtet. Börsennotierte Aktiengesellschaften stehen in besonderer Weise im Blickpunkt und Interesse der Öffentlichkeit. Die Schutzbedürftigkeit ihrer Vorstandsmitglieder ist daher nicht mit den Mitarbeitern anderer Unternehmen vergleichbar. Schließlich ist die Veröffentlichung der Bezüge auch in anderen Bereichen vorgesehen, wie z. B. für die Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Mit dem Gesetz werden im Übrigen wichtige Vorgaben der Empfehlung der EU-Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Einführung einer angemessenen Regelung für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierten Gesellschaften umgesetzt.

##### 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss mehrheitlich beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit die Mehrheit des Ausschusses den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 15/5577 verwiesen. Die Änderungen betreffen die Offenlegung von Leistungen Dritter sowie die Angaben zu Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Ferner werden Ausführungen gemacht, wo in den Ausschussberatungen besonderer Erläuterungs- oder Auslegungsbedarf zu den einzelnen Vorschriften gesehen wurde.

##### Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a HGB)

Zu Satz 6 stimmt der Ausschuss der bereits in der Begründung des Fraktionsentwurfs enthaltenen Aussage zu, dass die Angabepflicht für alle Leistungen gilt, die dem Vorstandsmitglied sowohl für den Fall der regulären als auch der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit zugesagt worden sind. Anzugeben sind die Basisdaten der Zusage, nicht aber der versicherungsmathematische Barwert. Die Angabepflicht gilt sowohl für Zusagen auf wiederkehrende Leistungen als auch für Zusagen auf Einmalleistungen einschließlich Abfindungen.

Die Einfügung des neuen Satzes 7 beruht darauf, dass die Altersversorgung von Vorstandsmitgliedern erfahrungsge-

mäß anders gestaltet wird als die von Arbeitnehmern. Die für Arbeitnehmer üblichen Regelungen sind durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) erfasst. Typische Merkmale der Betriebsrente sind die in § 1b BetrAVG geregelte Unverfallbarkeit von Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge und die in § 2 BetrAVG vorgesehene Quotelungsregelung nach der Betriebszugehörigkeit. Zugunsten von Vorstandsmitgliedern werden häufig andere, insbesondere über den Standard des Betriebsrentengesetzes hinausgehende Vereinbarungen getroffen. Derartige Vereinbarungen können das Unternehmen mit hohen Zahlungspflichten belasten, die für die Aktionäre nicht ohne weiteres erkennbar sind. Darum stellt es für die Aktionäre eine wichtige Information dar, ihren wesentlichen Inhalt zu kennen. Bei entsprechender abweichender rechtlicher Ausgestaltung, die nicht unerheblich ist, ist daher zusätzlich der wesentliche Inhalt der Zusagen darzustellen.

Die Einfügung des neuen Satzes 8 dient dazu, die Offenlegungspflicht auf Leistungen zu erstrecken, die einem Vorstandsmitglied im Hinblick auf seine Vorstandstätigkeit von einem Dritten zugesagt oder gewährt worden sind. Hierdurch sollen mögliche Interessenkonflikte deutlich gemacht werden. „Dritter“ ist grundsätzlich jede Person oder jedes andere als das den betreffenden Jahresabschluss aufstellende Unternehmen. Die Organe haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die einzelnen Organmitglieder intern verpflichten, Drittzahlungen zu melden. Hinzuweisen ist ferner auf bereits bestehende Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG). In § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 und § 33 Abs. 3 WpÜG werden bestimmte Fälle genannt, in denen solche Drittleistungen geregelt werden.

Der Ausschuss hat geprüft, ob die individualisierte Offenlegungspflicht auf die Bezüge des Vorstandsvorsitzenden oder z. B. der drei bestverdienenden Vorstandsmitglieder beschränkt werden sollte, während hinsichtlich der verbleibenden Vorstandsmitglieder entsprechend der geltenden Rechtslage die Angabe der Gesamtbezüge ausreichen würde. Die Ausschussmehrheit spricht sich dagegen aus, da dies zu einer Unterteilung der Vorstandsmitglieder in zwei Klassen führen würde. Zudem müssen nach § 87 Abs. 1 des Aktiengesetzes die Bezüge „des“ – also jeden – einzelnen Vorstandsmitglieds in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen. Damit die Aktionäre die Angemessenheit überprüfen können, benötigen sie die Individualangaben für jedes einzelne Vorstandsmitglied.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 286 Abs. 5 HGB)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1.

Der Ausschuss hat eingehend erörtert, inwieweit die individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge zur Disposition der Aktionäre bzw. der Hauptversammlung gestellt werden soll. Als Alternative wurde der Vorschlag für eine Regelung diskutiert, wonach die Vorstandsbezüge nur dann individualisiert offenzulegen sind, wenn die Hauptversammlung dies beschlossen hat („Opting In“). Die Mehrheit im Ausschuss spricht sich allerdings dafür aus, das vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis in Form der Opting-out-Klausel beizubehalten. Zwar hätte auch eine Opting-In-Regelung

Vorzüge, wenn das Quorum mit 25 Prozent oder deutlich darunter angesetzt wird. Um im Interesse der Kontrollfunktion der Hauptversammlung ein größtmögliches Maß an Transparenz zu gewährleisten, soll aber die individualisierte Offenlegung die Regel bleiben. Dies entspricht auch der Empfehlung der EU-Kommission. Zudem soll der Vorstand, der in der Regel die Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung macht, nicht in eine Situation geraten, in der ihm die Entscheidung über die Initiative zur Offenlegung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern gewährten Bezüge überlassen bleibt. Über die vorgesehene Änderung der HGB-Bestimmungen zu den Pflichtangaben im Bilanzanhang wird ferner klar und unmissverständlich geregelt, wann und wo die Auskunft über die individualisierten Vorstandsbezüge zu erfolgen hat.

Bei der Festlegung der Dauer, für die ein abweichender Beschluss der Hauptversammlung höchstens gelten soll, hat der Ausschuss in seiner Mehrheit zwar gesehen, dass eine kürzere Dauer einen verbesserten Anlegerschutz bedeuten würde. Er orientiert sich aber an den sonst im Aktienrecht geltenden Bestimmungen für andere Vorratsbeschlüsse und spricht sich daher für eine Beibehaltung der Fünf-Jahres-Frist aus.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1.

Der Ausschuss begrüßt den im Fraktionsentwurf enthaltenen Ansatz, die Regelung über die Angabe der Grundzüge des Vergütungssystems als Sollvorschrift auszugestalten. Die Informationen, die der Vergütungsbericht enthält, sind wichtig und hilfreich. Auf der anderen Seite muss berücksichtigt werden, dass die Unternehmenspraxis derzeit noch damit befasst ist, die Strukturen für den Vergütungsbericht zu entwickeln. Ein einheitliches und vollständiges Bild ist insoweit noch nicht erkennbar. Der Ausschuss sieht von einem regulierenden Eingriff, mit dem der Vergütungsbericht zwingend vorgeschrieben würde, ab, weil nach seiner Auffassung die Weiterentwicklung durch die Praxis vorrangig ist. Die EU-Empfehlung gibt hierfür wertvolle Vorschläge. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Unternehmen dies bei der Erstellung des Vergütungsberichts in angemessener Weise berücksichtigen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a HGB)**

Die Ergänzungen in § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a HGB erfolgen für den Konzernanhang parallel zu den Änderungen in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a HGB für den Anhang zum Jahresabschluss. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen. Auch der Begriff des „Dritten“ ist in dem bereits dort erläuterten Sinne zu verstehen. Leistungen, die ein Tochterunternehmen an ein Vorstandsmitglied des Konzernmutterunternehmens erbringt, sind allerdings schon von dem bisherigen Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB erfasst.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 314 Abs. 2 Satz 2 HGB)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a.

**Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a.

Auch für den Konzernlagebericht begrüßt die Ausschussmehrheit den Ansatz, die Regelung über den Vergütungsbericht als Sollvorschrift auszugestalten. Die Ausführungen zur Artikel 1 Nr. 3 gelten entsprechend.

**Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 334 Abs. 3, § 340n Abs. 3 und § 341n Abs. 3 HGB)

Der Ausschuss hat die Bußgeldregelung erörtert und hält den vorgesehenen Bußgeldrahmen von höchstens 50 000 Euro für angemessen. Dabei hat er berücksichtigt, dass der Bußgeldrahmen auf das Doppelte angehoben wird. Zudem ist zu bedenken, dass die zuständige Behörde das Bußgeld gegen jedes einzelne Vorstandsmitglied verhängen kann. Denn die gesetzliche Pflicht zum Aufstellen von Jahres- und Konzernabschluss betrifft alle Mitglieder des Vorstandes (§ 264 Abs. 1, § 290 Abs. 1 HGB).

Berlin, den 29. Juni 2005

**Olaf Scholz**  
Berichterstatter

**Erika Simm**  
Berichterstatterin

**Dr. Günter Krings**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

**Rainer Funke**  
Berichterstatter

